

auf genommen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums erhalten innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung eine Ausfertigung des Protokolls, welches von ihnen vertraulich zu behandeln ist.

(3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder des Kollegiums nicht spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen gegen den Inhalt oder die Fassung des Protokolls erheben. In Zweifelsfällen ist die Angelegenheit nochmals dem Kollegium zu unterbreiten.

§ 14

Zur Anforderung von Protokollen über die Sitzungen der Kollegien sind berechtigt:

1. die Regierungskanzlei,
2. die zuständige Koordinierungs- und Kontrollstelle,
3. die Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane.

§ 15

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 15. Februar 1953 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl